

FamilienGuide 2025

Leistungen für Familien in Österreich



FamilienGuide 2025

Leistungen für Familien in Österreich

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Sektion Familie und Jugend

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Fotonachweise: GettyImages (Cover, S. 12–76), BKA/Andreas Wenzel (S. 3)

Stand: Jänner 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an familienservice@bka.gv.at

Wien, 2025

Liebe Mütter, liebe Väter!

Familien sind das Herzstück und die tragende Säule unserer Gesellschaft. Wir alle erleben momentan herausfordernde Zeiten. Daher ist es uns ein besonderes Anliegen, Familien auch in dieser Situation gezielt zu entlasten.

Mit der beschlossenen jährlichen Valorisierung der Familienleistungen haben wir einen familienpolitischen Meilenstein gesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2023 werden alle Familienleistungen wie die Familienbeihilfe oder das Kinderbetreuungsgeld valorisiert, das bedeutet an die Inflation angepasst. Alle von der Erhöhung umfassten Familienleistungen und steuerlichen Begünstigungen für Familien sind in der Broschüre gekennzeichnet.

Darüber hinaus bietet Ihnen der FamilienGuide einen Überblick über die finanziellen Leistungen, Unterstützungsmaßnahmen und Services für Familien. Was ist vor und nach der Geburt Ihres Kindes wichtig? Welche finanziellen Leistungen gibt es? Wohin können sich Familien in Krisen oder finanziellen Notlagen wenden? Zu diesen und weiteren Themen, die (werdende) Eltern insbesondere in der Phase der Familiengründung beschäftigen, informiert Sie diese Broschüre kompakt und verständlich.

Weil Familie das Wichtigste im Leben ist und Halt und Zuversicht gibt.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie alles Gute!

Herzlichst



MMag. Dr. Susanne Raab

Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien



Inhalt

1 Informationen und Serviceeinrichtungen für Familien	6
2 Vor der Geburt	11
Arbeitsrechtliche Bestimmungen.....	12
Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen.....	14
Anmeldung im Krankenhaus.....	15
3 Nach der Geburt	16
Babys erste Dokumente.....	17
Arbeitsrechtliche Bestimmungen.....	18
4 Finanzielle Leistungen für Familien in Österreich	26
Wochengeld/Betriebshilfe.....	27
Kinderbetreuungsgeld.....	29
Familienzeitbonus.....	42
Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag.....	44
Leistungen für Schülerinnen/Schüler und Lehrlinge.....	48
Steuerliche Leistungen für Familien.....	52
Sonstige Leistungen.....	58
5 Bei finanzieller Notlage	62
6 Vereinbarkeit von Familie und Beruf	66
7 Pflichten und Rechte von Eltern in Österreich	71

8 Trennung und Scheidung	75
9 Gegen Gewalt in der Familie	79
10 Familienreferate der Bundesländer	81
Links	84

1 Informationen und Service- einrichtungen für Familien

Informationen und Serviceeinrichtungen für Familien

Auf der [Website des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend](#) finden Sie einen Überblick über Beihilfen, Förderungen und aktuelle Projekte sowie Formulare und Broschüren, die kostenlos bestellt werden können.



Familienservice

Beim Familienservice erhalten Sie Informationen zu den Familienleistungen des Bundes. Kontakt: familienservice@bka.gv.at oder **0800 240 262** (kostenlos aus ganz Österreich)

Familienportal

Eine Fülle an Informationen rund um finanzielle Unterstützungsleistungen und Serviceangebote für Familien in Österreich finden Sie am Familienportal unter www.familienportal.gv.at

Infoline Kinderbetreuungsgeld

Die Infoline Kinderbetreuungsgeld informiert Sie allgemein zum Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus. Kontakt: **0800 240 014** (kostenlos aus ganz Österreich)

Online-Rechner

Auf der Website des Bundeskanzleramtes unter „[Mobile Apps und Online-Rechner](#)“ finden Sie zusätzlich spezielle Angebote zur Ermittlung der Höhe Ihrer Ansprüche:

- Kinderbetreuungsgeld-Rechner
- Familienbeihilfen-Rechner
- Familienhospiz-Rechner



Elternbildung

Das Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend unterstützt verschiedene gemeinnützige Träger wie Eltern-Kind-Zentren, Familienorganisationen, sowie weitere öffentliche und private Initiativen, die unterschiedliche Formen qualitativer Elternbildung (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Workshops usw.) anbieten. Sie erhalten Informationen zur aktuellen Entwicklungsphase Ihres Kindes, entwickeln Ihren persönlichen Erziehungsstil, tauschen sich mit anderen Eltern aus und erkennen auftretende Probleme frühzeitig. Alle weiteren Informationen dazu erhalten Sie im Internet unter www.eltern-bildung.at

Familien- und Partnerberatungsstellen

In Österreich gibt es rund 400 Familien- und Partnerberatungsstellen von unterschiedlichsten Trägerorganisationen, die aus Bundesmitteln gefördert werden. Die Beratung ist anonym, kostenlos und unabhängig von Alter und Geschlecht.

Die Beratungsstellen beantworten Fragen, helfen bei Problemen zu verschiedensten Themen und bieten qualitativ hochwertige Beratung für Ratsuchende:

- Familienplanung bzw. Empfängnisregelung
- Wirtschaftliche und soziale Belange, die werdende Mütter/Eltern betreffen
- Fragen, die alleinstehende Mütter/Väter haben
- Konflikte und Ängste durch eine ungewollte Schwangerschaft
- Rechtliche und soziale Fragen, die in der Familie auftreten können
- Fragen zu Sexualität und Partnerschaftsbeziehungen
- Erziehungsfragen
- Fragen zur partnerschaftlichen Kinderbetreuung und Kindererziehung
- Fragen zur Elternschaft
- Gleichberechtigung im Familienmanagement
- Psychische Schwierigkeiten
- Generationenkonflikte
- Leben mit Kindern mit Behinderung

Die Adressen der Beratungsstellen finden Sie im Internet unter www.familienberatung.gv.at

Elternberatung im Rahmen des Eltern-Kind-Passes

Etwa die Hälfte der österreichischen Familienberatungsstellen bietet kostenlose Elternberatung im Rahmen des Eltern-Kind-Passes an. Sowohl werdende Mütter als auch Väter können von dieser gemeinsamen Beratung profitieren und sich in den vom Bundeskanzleramt geförderten Familienberatungsstellen auf den neuen Familienalltag vorbereiten.

Die kompetenten Familienberaterinnen/Familienberater informieren umfassend über verschiedene Themen, beispielsweise zu finanziellen Leistungen rund um die Geburt, die partnerschaftliche Aufteilung der Elternzeit, verschiedene Karenzmodelle, Elternteilzeit oder den Wiedereinstieg in den Job, Pensionssplitting, Elternsein, Erziehung und Konfliktbewältigung. Werdende Eltern können die Beratungen nutzen, um Fragen zu klären und Unterstützung zu erhalten.

Eine Übersicht der Angebote von Elternberatung finden Sie unter www.familienberatung.gv.at

Frühe Hilfen

Frühe Hilfen bieten Schwangeren und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern Unterstützung in belastenden Lebenssituationen. Kernelement ist die Familienbegleitung, die Familien kostenlos dabei unterstützt, die richtige Hilfe zu bekommen: Von persönlicher Beratung über Begleitung bei Behördenwegen bis hin zur Anleitung und Unterstützung bei der Pflege, Versorgung und Erziehung Ihres Kindes. Finden Sie ein Angebot in Ihrer Nähe unter www.fruehehilfen.at

Beratungsstelle Extremismus

Die Beratungsstelle Extremismus berät und informiert Betroffene zu politischen und religiösen Formen von Extremismus. Kontakt: **0800 20 20 44** (kostenlos aus ganz Österreich) oder unter www.beratungsstelleextremismus.at

Bundesstelle für Sektenfragen

Die Bundesstelle für Sektenfragen ist die zentrale Informations- und Beratungsstelle zu „Sogenannten Sekten“ und Weltanschauungsfragen. Kontakt: **+43 1 513 04 60** oder unter www.bundesstelle-sektenfragen.at

Beratungsstelle gegen Hass im Netz

Die Beratungsstelle gegen Hass im Netz (#GegenHassimNetz) unterstützt und berät Betroffene und Zeuginnen / Zeugen von Hasspostings, Cybermobbing und anderen Formen von verbaler und psychischer Gewalt im Internet. Das Angebot ist kostenlos. Informationen finden Sie auf der [Website der Beratungsstelle gegen Hass im Netz](#).



2 Vor der Geburt

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Informationspflichten

Für unselbstständig Beschäftigte:

Werdende Mütter haben ihre Arbeitgeberin/ihren Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin zu informieren, sobald sie von ihrer Schwangerschaft Kenntnis erlangen. Nur so können auch die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen eingehalten werden. Es ist aber kein Entlassungsgrund, wenn die Schwangerschaft nicht gemeldet wird.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beschäftigungsverbote zu beachten und das Arbeitsinspektorat schriftlich darüber zu informieren, dass sie/er eine schwangere Frau beschäftigt.

Auf Verlangen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers haben werdende Mütter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entbindung vorzulegen.

Für selbstständig Erwerbstätige:

Werdende Mütter haben spätestens am Beginn des dritten Monats vor der voraussichtlichen Entbindung dem Versicherungsträger ein ärztliches Zeugnis über den voraussichtlichen Geburtstermin vorzulegen. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS).



Mutterschutz (Beschäftigungsverbot)/ Wochengeld/Betriebshilfe

Nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes dürfen werdende Mütter grundsätzlich ab dem Beginn der achten Woche vor dem voraussichtlichen Entbindungstag bis acht Wochen (bzw. zwölf Wochen bei Kaiserschnitt-, Früh- und/oder Mehrlingsgeburten) nach der Geburt nicht beschäftigt werden. Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Mutterschutzes von der werdenden Mutter nochmals zu informieren!

Details zu den Beschränkungen und Verboten für die Dienstverrichtung werdender Mütter finden Sie auf der Website des Arbeitsinspektorats unter www.arbeitsinspektion.gv.at (Stichwort: *werdende und stillende Mütter*).

Besteht Gefahr für Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung, kann bereits früher eine Freistellung erfolgen. Je nach medizinischer Indikation hat entweder die Fachärztin/der Facharzt ein Freistellungszeugnis auszustellen oder aber die Arbeitsinspektionsärztin/der Arbeitsinspektionsarzt bzw. die Amtsärztin/der Amtsarzt. Das Freistellungszeugnis ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber vorzulegen, woraufhin die Mutter ab sofort nicht mehr beschäftigt werden darf. Kommt das Kind vor oder nach dem Geburtstermin zur Welt, verkürzt bzw. verlängert sich die Schutzfrist vor der Geburt entsprechend. Die Schutzfrist nach der Geburt verlängert sich um den Zeitraum der Verkürzung vor der Geburt, längstens jedoch auf 16 Wochen.

In der Zeit des Mutterschutzes besteht für erwerbstätige Mütter ein Anspruch auf Wochengeld, selbstständig Erwerbstätige haben in der Zeit einen Anspruch auf Betriebshilfe bzw. Wochengeld. Um auch nach der Geburt das Wochengeld weiterhin beziehen zu können, sind dem Krankenversicherungsträger eine Geburtsurkunde und eine Bescheinigung des Spitals vorzulegen.

Weitere Informationen zum Wochengeld sowie zur Betriebshilfe finden Sie im Kapitel 4 „Finanzielle Leistungen für Familien in Österreich“.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Der Eintritt der Schwangerschaft ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber sobald als möglich bekannt zu geben. Schwangere Frauen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis dürfen grundsätzlich nicht gekündigt oder entlassen werden. **Dieser Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit dem Eintritt der Schwangerschaft und endet vier Monate nach der Entbindung.**

Während einer Probezeit besteht kein Kündigungsschutz.

Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen

Der Eltern-Kind-Pass soll einen sicheren Verlauf der Schwangerschaft bis zur Geburt und eine gesunde Entwicklung des Kindes gewährleisten. Dieses Programm garantiert eine ausgezeichnete Gesundheitsvorsorge für Schwangere und Kinder bis zum Schuleintritt. Alle Untersuchungsergebnisse werden im Eltern-Kind-Pass dokumentiert.

Nachdem die Ärztin/der Arzt eine Schwangerschaft festgestellt hat, erhält die schwangere Frau den Eltern-Kind-Pass.

Auch wenn Sie nicht versichert sind, haben Sie Anspruch auf den Eltern-Kind-Pass. Sie müssen sich jedoch vor der Inanspruchnahme einer Untersuchung von der Österreichischen Gesundheitskasse, die für Ihren Wohnort zuständig ist, einen

Anspruchsbeleg ausstellen lassen. Mit diesem Beleg können Sie bei einer Vertragsärztin/einem Vertragsarzt des Krankenversicherungsträgers die jeweiligen vorgesehenen Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen kostenlos durchführen lassen.

Der Nachweis der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen ist erforderlich, um das Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe zu erhalten. Bitte beachten Sie die entsprechenden Fristen. Details dazu finden Sie im Kapitel 4 „Finanzielle Leistungen für Familien in Österreich“ unter *Kinderbetreuungsgeld*.

Ein neues Angebot im Rahmen des Eltern-Kind-Passes ist seit September 2023 die Elternberatung in den geförderten Familienberatungsstellen des Bundeskanzleramtes. Die **Elternberatung** bereitet werdende Mütter und Väter auf den neuen Familienalltag vor und behandelt auch Themen wie finanzielle Leistungen. Eine Übersicht der Angebote von Elternberatung finden Sie unter www.familienberatung.gv.at

Anmeldung im Krankenhaus

Für die Geburt im Krankenhaus Ihrer Wahl **ist eine rechtzeitige Anmeldung sehr wichtig**. Informieren Sie sich über die Anmeldefristen sowie über die Möglichkeiten einer ambulanten oder stationären Entbindung beim Krankenhaus Ihrer Wahl.

Unterstützung bei der Wahl eines Krankenhauses bietet auch die Website www.kliniksuche.at

3 Nach der Geburt

Babys erste Dokumente

Behördenwegweiser:

- Das medizinische Personal (Leiterin/Leiter der Krankenanstalt, Ärztin/Arzt oder Hebamme) muss die **Anzeige der Geburt** binnen einer Woche vornehmen.
- Die **Geburtsurkunde** und die **Geburtsbescheinigung** werden beim Standesamt des Geburtsortes ausgestellt.
- Wenn die Eltern nicht verheiratet sind, kann der leibliche Vater beim zuständigen Standesamt durch eine **persönliche Erklärung die Vaterschaft anerkennen**.
- Nicht verheiratete Eltern können nach erfolgter Vaterschaftsanerkennung beim Standesamt des Geburtsortes die gemeinsame Obsorge bestimmen.
- Die **Meldebestätigung** des Neugeborenen („Meldezettel“) wird von der Gemeinde bzw. vom Magistrat ausgestellt.
- Die **Meldung an die Sozialversicherung** erfolgt – bei Geburten im Inland – durch das zuständige Standesamt grundsätzlich automatisch.
- Kinder sind in der Regel bereits laut Gesetz bei Mutter und/oder Vater **mitversichert**, sofern diese krankenversichert sind. Das Kind bekommt nach erfolgter Meldung per Post eine **eigene e-card** zugeschickt.
- Der **Staatsbürgerschaftsnachweis** für ein Kind kann unabhängig vom Wohnort beim Standesamt beantragt werden.
- Bei einer Reise ins Ausland braucht es einen eigenen **Reisepass**. Dieser kann bei den Bezirkshauptmannschaften oder dem zuständigen Magistrat beantragt werden. Wichtig: Um die **Identität des Kindes** eindeutig feststellen zu können, muss das Kind bei der Antragstellung persönlich anwesend sein. Das gilt auch für Babys und Kleinkinder. Die erstmalige Ausstellung von

Reisedokumenten, die innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes erfolgt, ist gebührenbefreit.

- Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft müssen sich für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises bzw. Reisepasses an die Vertretungsbehörde ihres Heimatstaates wenden.
- Für Kinder mit erheblicher Behinderung ist die Beantragung des **Behindertenpasses** von Vorteil.

Welche Dokumente für die einzelnen Anträge benötigt werden, finden Sie unter www.oesterreich.gv.at.

Als weitere Unterstützung finden Sie unter anderem eine personalisierte Checkliste zu diesem Thema im [Digitalen Babypoint](#).
(Anmeldung mit ID Austria).



Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Mutterschutz/Beschäftigungsverbot

Nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes dürfen werdende Mütter grundsätzlich ab dem Beginn der achten Woche vor dem voraussichtlichen Entbindungstag bis acht Wochen (bzw. zwölf Wochen bei Kaiserschnitt-, Früh- und/oder Mehrlingsgeburten) nach der Geburt nicht beschäftigt werden.

Freistellung anlässlich der Geburt des Kindes („Papamonat“)

Für unselbstständig erwerbstätige Väter besteht ein Rechtsanspruch auf Freistellung für die Dauer von einem Monat („Papamonat“) für den Zeitraum ab Geburt des Kindes bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mutter.

Eine Vorankündigung gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber betreffend den voraussichtlichen Beginn der Freistellung ist spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin nötig. Mit der Vorankündigung – jedoch frühestens vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin – besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz. Während des Papamonats erhalten Väter keinen Lohn/kein Gehalt von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber. Sie können aber den Familienzeitbonus beantragen.

Elternkarenz

Unter Karenz versteht man den Anspruch von unselbstständig erwerbstätigen Müttern und Vätern auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgeltes.

Nimmt nur ein Elternteil Elternkarenz in Anspruch, kann die Karenz längstens bis zum Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes dauern. Nehmen beide Elternteile abwechselnd Elternkarenz in Anspruch, kann die Karenz längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes dauern (Ausnahmen bestehen etwa für Alleinerziehende).

Wurde Ihr Kind vor dem 1. November 2023 geboren, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen, besteht der Karenzanspruch bis zum zweiten Geburtstag des Kindes, auch wenn das Kind nicht abwechselnd von beiden Elternteilen betreut wird.

Die Karenz beginnt grundsätzlich nach Ende der Mutterschutzfrist oder im Anschluss an die Karenz des anderen Elternteils. Hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz, kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer **Karenz auch zu einem späteren Zeitpunkt** in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber Beginn und Dauer der Karenz spätestens drei Monate vor dem Antritt der Karenz bekannt zu geben.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine von beiden unterfertigte Bestätigung über Beginn und Dauer der Karenz auszustellen.

Wer hat Anspruch auf Karenz?

Anspruch auf Karenz haben folgende Personengruppen:

- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (gilt auch für Lehrlinge)
- Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter
- Beamtinnen/Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes und des Landes

Meldefristen für die Elternkarenz

Mutter

Nimmt die Mutter zuerst die Karenz in Anspruch, hat sie ihre Arbeitgeberin/ihren Arbeitgeber spätestens am letzten Tag der Schutzfrist darüber zu informieren, ob bzw. wie lange sie Karenz in Anspruch nehmen möchte. Nimmt die Mutter erst zu einem späteren Zeitpunkt – im Anschluss an den Karenzteil des Vaters – Karenz in Anspruch, hat sie den Antritt ihrer Karenz spätestens drei Monate vor dem Ende der Karenz des Vaters der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber zu melden (am besten schriftlich und per Einschreiben).

Vater

Nimmt der Vater zuerst die Karenz in Anspruch, hat er die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber bis spätestens acht Wochen nach der Geburt über Beginn und Dauer der Karenz zu informieren. Nimmt der Vater erst zu einem späteren Zeitpunkt – im Anschluss an den Karenzteil der Mutter – Karenz in Anspruch, hat er den Antritt seiner Karenz spätestens drei Monate vor dem Ende der Karenz der Mutter der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber zu melden (am besten schriftlich und per Einschreiben).

Teilung der Karenz

Die Karenz kann höchstens zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Ein Karenzteil muss mindestens zwei Monate dauern. Die Eltern können nicht gleichzeitig in Karenz gehen (Ausnahme: anlässlich des ersten Wechsels kann sich ein Monat überschneiden, die Karenz endet in diesem Fall mit Ablauf des 23. Lebensmonats.).

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt bei einem späteren Antritt der Karenz frühestens vier Monate vor deren Beginn.

In der Zeit der Karenz bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Karenz besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Aufgeschobene Karenz

Beide Eltern haben die Möglichkeit, drei Monate ihrer Karenz bis zum siebenten Geburtstag des Kindes (oder bis zu einem späteren Schuleintritt) aufzuschieben. Dies ist mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Voraussetzung für den Anspruch auf Karenz ist ein gemeinsamer Haushalt von Vater bzw. Mutter und dem Kind.

Karenz und Kinderbetreuungsgeld

Während der Elternkarenz erhalten Sie keinen Lohn bzw. kein Gehalt. Sie können aber Kinderbetreuungsgeld beantragen. Im Antrag können Sie die Anspruchsdauer des Kinderbetreuungsgeldes wählen. Diese kann mit Ihrer Karenzdauer übereinstimmen, aber auch kürzer oder länger sein.

Weitere Informationen zum Thema Elternkarenz finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft unter www.bmaw.gv.at (Stichwort: *Arbeitsrecht*).

Elternteilzeit

Nach dem Ende der Karenz (aber auch statt einer Elternkarenz) haben Eltern Anspruch auf Elternteilzeit. Adoptiv- und Pflegeeltern sind den leiblichen Eltern gleichgestellt. Sie können ihre bisherige Arbeitszeit vermindern bzw. die bisherigen Arbeitszeiten verändern.

Der gesetzliche Anspruch auf Elternteilzeit besteht längstens bis zum achten Geburtstag des Kindes (im Ausmaß von insgesamt



maximal sieben Jahren unter Einrechnung des Mutterschutzes nach der Geburt und der Karenzzeit). Ob Anspruch auf Elternteilzeit besteht hängt von der Betriebsgröße und von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab.

Befindet sich ein Elternteil in Karenz, hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf Elternteilzeit. **Jedoch können beide Eltern gleichzeitig in Elternteilzeit gehen.**

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann jeweils einmal eine Abänderung der Teilzeit (Verlängerung, Ausmaß, Lage) und eine vorzeitige Beendigung der Teilzeit verlangen. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber kann jeweils einmal eine Abänderung der Teilzeit (Ausmaß, Lage) verlangen.

Wer hat Anspruch auf Elternteilzeit?

Anspruch haben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die

- in einem Betrieb mit mehr als 20 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern beschäftigt sind,
- schon drei Jahre ununterbrochen in diesem Betrieb arbeiten,
- mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben (bzw. die Obsorge für das Kind haben) und
- das Stundenausmaß um mindestens 20 % der ursprünglichen Arbeitszeit reduzieren (dieses darf aber nicht weniger als zwölf Stunden betragen).

Vereinbarte Elternteilzeit

In Betrieben mit weniger als 21 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern bzw. bei Nichterfüllen der Mindestdauer der Beschäftigung können Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit ihrer Arbeitgeberin/ihrem Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des achten Lebensjahres des Kindes vereinbaren.

Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwei Monate dauern. Das Stundenausmaß muss um mindestens 20 % der ursprünglichen Arbeitszeit reduziert werden, darf aber nicht weniger als zwölf Stunden betragen.

Antrag auf Elternteilzeit

Mütter und Väter, die Elternteilzeit in Anspruch nehmen oder vereinbaren wollen, müssen diese innerhalb bestimmter Fristen der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber schriftlich bekannt geben.

Der schriftliche Antrag auf Elternteilzeit hat folgende Angaben zu enthalten:

- den Beginn der Teilzeitbeschäftigung,
- die Dauer der Teilzeitbeschäftigung (Achtung: Mindestdauer zwei Monate!),
- das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung (Anzahl der Stunden pro Woche),
- die Lage der Teilzeitbeschäftigung (Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Bezeichnung der Arbeitstage).

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Ein Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht ab der Bekanntgabe einer beabsichtigten Elternteilzeitbeschäftigung, frühestens aber vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach Ende der Elternteilzeit, spätestens aber vier Wochen nach Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes. Danach besteht ein Motivkündigungsschutz.

Wenn Sie neben Ihrer Elternteilzeit eine weitere Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung Ihrer Arbeitgeberin/Ihres Arbeitgebers aufnehmen, kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber binnen acht Wochen ab Kenntnis die Kündigung wegen dieser Erwerbstätigkeit aussprechen.

Sollten Sie Ihre Absicht der Elternteilzeit Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber bereits vor dem 1. November 2023 bekanntgegeben haben, gelten andere Regelungen. Weitere Informationen zum Thema „Elternteilzeit“ finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft unter www.bmaw.gv.at (Stichwort: *Arbeitsrecht*).

Pflegefreistellung

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer haben Anspruch auf Pflegefreistellung unter Fortzahlung des Entgeltes für die Dauer von maximal einer Woche pro Arbeitsjahr.

Anspruch besteht:

- bei notwendiger Pflege eines erkrankten nahen Angehörigen, einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Person oder eines erkrankten Kindes,
- bei notwendiger Betreuung von Kindern infolge eines Ausfalls der Betreuungsperson oder
- im Fall der Begleitung eines erkrankten Kindes durch die Eltern bei stationärem Krankenhausaufenthalt, sofern es das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wenn die erste Woche Pflegefreistellung verbraucht ist und im laufenden Arbeitsjahr ein im gemeinsamen Haushalt lebendes, noch nicht zwölfjähriges Kind (Wahlkind, Pflegekind, leibliches Kind der Partnerin / des Partners), neuerlich erkrankt, besteht Anspruch auf eine weitere Woche Pflegefreistellung.

Nähere Informationen: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft –
unter **0800 500 161** oder unter www.bmaw.gv.at

4 Finanzielle Leistungen für Familien in Österreich



Inflationsanpassung von Familienleistungen seit 2023

Alle davon umfassten Familienleistungen sind in dieser Broschüre für Sie gekennzeichnet.

Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Frauen dürfen grundsätzlich in den acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Ablauf von acht Wochen (bzw. zwölf Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen) nach der Geburt **nicht beschäftigt werden**.

Schwangere, die erwerbstätig sind, haben in der Regel während der Zeit des Mutterschutzes Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Wochengeld/Betriebshilfe

Unselbstständig Beschäftigte

Mütter, die vor der Geburt unselbstständig erwerbstätig waren, bekommen während des Mutterschutzes von ihrer Arbeitgeberin/ihrer Arbeitgeber kein Gehalt ausbezahlt, sondern können bei ihrem Krankenversicherungsträger Wochengeld beantragen.

Das Wochengeld entspricht etwa dem **Durchschnittsnettoeinkommen der letzten drei Kalendermonate** vor Beginn des Beschäftigungsverbot. Bei der Berechnung werden das Urlaubs- und Weihnachtsgeld berücksichtigt.

Freie Dienstnehmerinnen haben ebenfalls Anspruch auf **Wochengeld**.

Bezieherinnen von Arbeitslosengeld

Auch wenn die Mutter zu Beginn der Schutzfrist Arbeitslosengeld oder eine sonstige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, besteht Anspruch auf Wochengeld. Es beträgt dann in der Regel **180% dieses letzten Leistungsbezuges**.

Als unselbstständig Beschäftigte oder Bezieherin von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe benötigen Sie für den Antrag auf Wochengeld:

- eine ärztliche Bestätigung über den Geburtstermin und
- eine Arbeits- und Lohnbestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers bzw. eine Bestätigung des AMS über die bezogenen Leistungen.

Geringfügig Beschäftigte

Geringfügig erwerbstätige Frauen haben nur dann Anspruch auf Wochengeld, wenn sie sich zu ihrer geringfügigen Beschäftigung selbst versichert hatten. Das Wochengeld beträgt in diesem Fall **11,87 Euro täglich (Wert 2025)**.

Wenn noch ein Baby zur Welt kommt

Wer Kinderbetreuungsgeld bezieht und währenddessen wieder in den Mutterschutz geht, bekommt dann Wochengeld für ein weiteres zu erwartendes Kind, wenn schon bei der vorherigen Geburt (also für jenes Kind, für das gerade Kinderbetreuungsgeld bezogen wird) **Anspruch auf Wochengeld bestanden hat**.

Beginnt aufgrund der bevorstehenden Geburt eines weiteren Kindes die Schutzfrist im Zeitraum des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld (für das ältere Kind), so besteht ein Anspruch auf Wochengeld in der Höhe dieses Kinderbetreuungsgeldes.

Sonderwochengeld

Tritt das Beschäftigungsverbot (die Schutzfrist) während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz ein und besteht kein Anspruch auf Wochengeld, da kein Kinderbetreuungsgeld mehr bezogen wird, kann ein Anspruch auf **Sonderwochengeld** bestehen.

Weitere Informationen zum Sonderwochengeld finden Sie auf www.oesterreich.gv.at

Selbstständige und Bäuerinnen

Selbstständige und Bäuerinnen haben während der Schutzfrist Anspruch auf eine **Betriebshilfe**. Das bedeutet, dass ihnen eine geschulte und für die Verrichtung der zu erbringenden Arbeiten geeignete Person zur Verfügung gestellt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können selbstständig erwerbstätige Frauen und Bäuerinnen stattdessen **Wochengeld** in der Höhe von **70,28 Euro täglich (Wert 2025)** beziehen.

Kinderbetreuungsgeld

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht grundsätzlich **ab Geburt eines Kindes**. Im Falle eines Anspruchs auf Wochengeld, Sonderwochengeld oder eine wochengeldähnliche Leistung ruht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für beide Eltern bis zum Ende des Anspruchs auf Wochengeld, Sonderwochengeld oder eine wochengeldähnliche Leistung in der Höhe dieser Leistung (das gilt für beide Eltern).

Wenn das (Sonder-) Wochengeld nach der Geburt geringer ist als das Kinderbetreuungsgeld in der gewählten Auszahlungsvariante, so ruht das Kinderbetreuungsgeld nur teilweise und der Differenzbetrag wird ausgezahlt.

Besteht Anspruch auf Betriebshilfe, so ruht das Kinderbetreuungsgeld für beide Elternteile in Höhe des Wochengeldes für Selbstständige.

Kinderbetreuungsgeld ist eine Geldleistung und unabhängig von arbeitsrechtlichen Ansprüchen wie z. B. Karenz. Die Dauer der Karenz und des Geldbezuges müssen sich nicht decken.

Die arbeitsrechtliche Karenz endet unabhängig von der Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld spätestens mit dem zweiten Geburtstag des Kindes.

Für die Antragstellung brauchen Sie in der Regel:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular im Original,
- die Geburtsurkunde in Kopie (nur bei Geburten im Ausland) und
- den Nachweis der ersten sechs Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen in Kopie.

Die Antragstellung kann auch online durchgeführt werden:

www.meinesv.at

www.oesterreich.gv.at

Eine Geburtsmeldung oder ein Antrag auf Wochengeld ersetzt keinen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld.

Bitte beachten Sie:

- Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht nur nach Antragstellung.

- Zuständig ist jener Krankenversicherungsträger, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw. bei dem man versichert ist bzw. zuletzt versichert war.
- Wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln, hat auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag auszufüllen und bei seinem zuständigen Krankenversicherungsträger abzugeben.
- Das Kinderbetreuungsgeld kann bis zu 182 Tage rückwirkend beantragt werden. Wird im Anschluss an einen Wochengeldbezug noch Resturlaub verbraucht, sollte in einem Beratungsgespräch geklärt werden, ab welchem Tag ein Bezug der Leistung sinnvoll ist, damit es nicht zu einer Überschreitung der Zuverdienstgrenze kommt.
- Unabhängig von der gewählten Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld endet die Karenz spätestens mit dem zweiten Geburtstag des Kindes. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, am zweiten Geburtstag Ihres Kindes den Dienst wieder anzutreten. Bitte beachten Sie dabei die Zuverdienstgrenzen!

Bezug nur für jüngstes Kind

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht nur für das jüngste Kind. Wird während des Bezuges ein weiteres Kind geboren, so endet der Bezug spätestens mit der Geburt des jüngeren Kindes. Für Mütter, die wieder einen Anspruch auf



Wochengeld, Sonderwochengeld, Betriebshilfe oder eine wochengeldähnliche

Leistung haben, ruht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld grundsätzlich ab Beginn dieses Anspruchs in der Höhe dieser Leistung bis zur Geburt des weiteren Kindes. Für Väter ruht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in dieser Zeit (ab Beginn des neuerlichen Anspruchs auf Wochengeld, Sonderwochen-geld, oder Betriebshilfe der Mutter bis zur Geburt des weiteren Kindes) nicht.

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben leibliche Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern. Die Eltern können sich beim Bezug abwechseln.

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld sind:

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich
- Der beziehende Elternteil und das Kind haben einen dauerhaften (mindestens 91-tägigen) gemeinsamen Haushalt und denselben Hauptwohnsitz.
- Durchführung der ersten zehn Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen
- Einhaltung der Zuverdienstgrenze
- Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft müssen rechtmäßig in Österreich niedergelassen sein bzw. müssen bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen.
- Bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung mit überwiegender Betreuung des Kindes und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil

Detaillinformationen finden Sie in der Broschüre „Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus“ des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend. Für allgemeine Fragen steht die Infoline

Kinderbetreuungsgeld unter der kostenlosen Servicenummer **0800 240 014** zur Verfügung. Für spezielle Fragen wenden Sie sich bitte im Zuge der Antragstellung an Ihren zuständigen Krankenversicherungsträger.

Nähere Informationen finden Sie auch auf der [Website des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend.](#)



Kinderbetreuungsgeld – Zwei Systeme

Bei der ersten Antragstellung entscheidet sich ein Elternteil für eines der beiden Systeme. Diese Wahl ist auch für den anderen Elternteil bindend und kann nach der Beantragung grundsätzlich nicht mehr geändert werden.

Folgende zwei Systeme stehen zur Auswahl:

Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)

Die **Bezugsdauer** des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens gewählt werden:

- **Bezug ein Elternteil:**
365 bis 851 Tage (ca. 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes
- **Bezug beide Elternteile:**
456 bis 1.063 Tage (ca. 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes

Bei einer Bezugsdauer bis zum 365. Tag (Bezug ein Elternteil) bzw. bis zum 456. Tag ab der Geburt (Bezug beide Elternteile) beträgt das Kinderbetreuungsgeld 41,14 Euro (Wert 2025) täglich. Im Falle der maximalen Bezugsdauer bis zum 851. Tag (Bezug ein Elternteil) bzw. bis zum 1.063. Tag ab der Geburt (Bezug beide Elternteile) beträgt das Kinderbetreuungsgeld 17,65 Euro (Wert 2025) täglich. Je länger die Bezugsdauer ist, desto geringer ist der Tagesbetrag. Die Höhe der Leistung ergibt sich also aus der individuell gewählten Leistungsdauer.

Von der gewählten Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20% dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten Variante sind das 91 Tage).

Mehrlingsgeburten/Mehrlingszuschlag

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das pauschale Kinderbetreuungsgeld (Konto) für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50% des jeweiligen Tagesbetrages.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Bezugsdauer:

- **Bezug ein Elternteil:**
längstens bis zum 365. Tag ab der Geburt des Kindes
- **Bezug beide Elternteile:**
längstens bis zum 426. Tag ab der Geburt des Kindes

Bezugshöhe:

- 80% des Wochengeldes (fiktives Wochengeld für Väter), maximal etwa 2.400 Euro monatlich und mindestens 41,14 Euro täglich (Werte 2025).
- Zusätzlich erfolgt immer eine **Günstigkeitsrechnung** mit dem Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Dadurch kann sich der Tagesbetrag noch erhöhen, nicht jedoch reduzieren.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gibt es keinen **Mehrlingszuschlag** und das Sonderwochengeld wird für die Berechnung des Tagesbetrages nicht herangezogen!

Voraussetzung für den Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld ist die tatsächliche Ausübung einer in Österreich sozialversicherungsrechtlichen (kranken- und pensionsversicherungspflichtigen) Erwerbstätigkeit in den letzten 182 Tagen vor der Geburt/dem Mutterschutz sowie dass keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in diesem Zeitraum (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.) bezogen wurden.

Details zu den Anspruchsvoraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld finden Sie in der Broschüre „Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus“.

Als Entscheidungshilfe für die Wahl der passenden Variante benutzen Sie den kostenlosen Kinderbetreuungsgeld-Rechner auf der Website des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend.



Wechsel:

- Die Eltern können sich beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zwei Mal abwechseln (in Härtefällen öfter). Es können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens 61 Tage dauern muss (Mindestbezugsdauer).
- Beziehen beide Eltern abwechselnd Kinderbetreuungsgeld, kann sich die höchstmögliche Bezugsdauer je nach gewählter Variante um 91 bis zu 212 Tage verlängern.
- Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich. **Einzige Ausnahme:** Beim erstmaligen Bezugswechsel der Eltern können beide bis zu 31 Tage das Kinderbetreuungsgeld gleichzeitig beziehen. In diesem Fall wird die gesamte Anspruchsdauer um die Anzahl der Tage, an denen das Kinderbetreuungsgeld gleichzeitig bezogen wurde, gekürzt.

Partnerschaftsbonus

Bei annähernd gleicher Aufteilung des Kinderbetreuungsgeldbezuges (50:50 bis 60:40) kann ein Partnerschaftsbonus als Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro je Elternteil beantragt werden. Damit soll eine partnerschaftliche Aufteilung der Eltern bei der Kinderbetreuung gefördert werden.



Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen

Sowohl beim Kinderbetreuungsgeld-Konto als auch beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld sind fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und die ersten fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe. Der Nachweis der fünf Untersuchungen der Schwangeren und der ersten Untersuchung des neugeborenen Kindes hat gleich bei der Antragstellung zu erfolgen (in Kopie), die restlichen Untersuchungen sind bis zum 15. Lebensmonat nachzuweisen, ansonsten erfolgt eine Reduktion des Kinderbetreuungsgeldes um 1.300 Euro pro Elternteil.

Härtefall-Verlängerung

In bestimmten Härtefällen kann sich der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes um bis zu 91 Tage (bzw. 61 Tage beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld) über die gewählte (und einem Elternteil zustehende) Bezugsdauer hinaus verlängern.

Krankenversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind der beziehende Elternteil und das Kind krankenversichert. Eine Mitversicherung des anderen Elternteils ist grundsätzlich möglich.

Wird mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber eine längere Karenz vereinbart, als der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes dauert, ist es erforderlich, sich nach dem Ende des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes beim Krankenversicherungsträger der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners mitversichern zu lassen oder sich selbst zu versichern.

Übersicht Kinderbetreuungsgeld

	<u>Kinderbetreuungsgeld-Konto</u>	<u>Einkommensabhängiges KBG</u>
	456 Tage bis 1063 Tage ab der Geburt des Kindes (mind. 20% der Gesamtdauer sind dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten)	426 Tage ab der Geburt des Kindes (mind. 61 Tage sind dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten)
Höhe des KBG pro Tag	41,14 Euro bis 17,65 Euro (Werte 2025)	80% vom Wochengeld; sonst 80% von einem fiktiven Wochengeld; zusätzlich erfolgt ein Günstigkeitsvergleich mit dem Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt; mind. 41,14 Euro bis max. 80,12 Euro (Werte 2025)
Maximalbezugsdauer ein Elternteil	365 Tage bis 851 Tage (rund 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes	365 Tage (rund 12 Monate) ab der Geburt des Kindes
Maximalbezugsdauer beide Elternteile	456 Tage bis 1063 Tage (rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes	426 Tage (rund 14 Monate) ab der Geburt des Kindes
Mindestbezugsdauer pro Block	61 Tage	61 Tage
Erwerbstätigkeit nötig?	nein	mind. die letzten 182 Kalendertage vor Geburt/Mutterschutz Ausübung einer kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit
zulässiger Zuverdienst pro Kalenderjahr	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres, mind. 18.000 Euro (bis 2022: 16.200 Euro)	8.100 Euro (Wert ab 2024) kein gleichzeitiger Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zulässig
Zuschlag pro Mehrling pro Tag	plus 50% des gewählten Tagesbetrages	kein Zuschlag

	<u>Kinderbetreuungsgeld-Konto</u>	<u>Einkommensabhängiges KBG</u>
	456 Tage bis 1063 Tage ab der Geburt des Kindes (mind. 20% der Gesamtdauer sind dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten)	426 Tage ab der Geburt des Kindes (mind. 61 Tage sind dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten)
Beihilfe zum KBG	max. 365 Tage (durchgehend) je 6,06 Euro	keine Beihilfe
Sonderfall: Bezugs- verlängerung für einen Eltern- teil im Härtefall	91 Tage	61 Tage Sonderleistung
gleichzeitiger Bezug möglich?	max. 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert	max. 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert
Partnerschafts- bonus möglich?	ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile	ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile

Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gibt es die Möglichkeit weiterhin berufstätig zu sein, sofern der Zuverdienst unter einer bestimmten Grenze bleibt. Für jedes System des Kinderbetreuungsgeldes gibt es genau definierte Zuverdienstgrenzen.

Pauschales Kinderbetreuungsgeld (Kinderbetreuungsgeld-Konto)

Allgemeine Zuverdienstgrenze

Während des Bezuges von pauschalem Kinderbetreuungsgeld dürfen Sie jedenfalls bis zu **18.000 Euro (bis 2022: 16.200 Euro)** dazu verdienen (auch wenn Ihre individuelle Zuverdienstgrenze unter diesem Betrag liegt).

Individuelle Zuverdienstgrenze

Liegt Ihre **individuelle Zuverdienstgrenze** über 18.000 Euro (bis 2022: 16.200 Euro), so dürfen Sie bis zur Höhe Ihrer individuellen Zuverdienstgrenze dazuverdienen:

Ihre individuelle Zuverdienstgrenze beträgt **60% der Einkünfte aus dem relevanten Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes** und wird anhand des Steuerbescheides des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem Sie kein Kinderbetreuungsgeld bezogen haben, berechnet (Beschränkung auf das drittvorangegangene Kalenderjahr). Steuerfreie Einkünfte (Ausnahmen: Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung) gelten nicht als Zuverdienst. Wechseln sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ab, wird für jeden Elternteil eine eigene individuelle Zuverdienstgrenze berechnet.

Überschreitung der Zuverdienstgrenze

Wird die zulässige Zuverdienstgrenze überschritten, ist höchstens der Überschreibungsbetrag zurückzuzahlen (Einschleifregelung).

Für die Berechnung Ihrer individuellen Zuverdienstgrenze sowie für den laufenden Zuverdienst können Sie den Kinderbetreuungsgeld-Rechner auf der Website des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend verwenden.



Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Der beziehende Elternteil darf während des Bezuges von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld keine Erwerbseinkünfte über **8.100 Euro (Wert ab 2024)** pro Kalenderjahr erzielen und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z. B. auch Weiterbildungsgeld) erhalten.

Überschreitung der Zuverdienstgrenze

Wird die zulässige Zuverdienstgrenze im Ausmaß von 8.100 Euro (Wert ab 2024) pro Kalenderjahr überschritten, ist höchstens der Überschreibungsbetrag zurückzuzahlen.



Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Eltern und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können für Kinder eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von rund 180 Euro pro Monat beantragen. Die Beihilfe steht für maximal 365 Tage ab erstmaliger Antragstellung zu.

Zuverdienstgrenze

Alleinerziehende dürfen in diesem Fall dann nicht mehr als 8.100 Euro (Wert ab 2024) zusätzlich im Kalenderjahr verdienen.

Bei Elternteilen, die in Ehe oder einer Lebensgemeinschaft leben, darf der beziehende Elternteil nicht mehr als 8.100 Euro (Wert ab 2024) und der zweite Elternteil/die Partnerin/der Partner nicht mehr als 18.000 Euro (bis 2022: 16.200 Euro) im Kalenderjahr verdienen.

Wird die zulässige Zuverdienstgrenze nur geringfügig überschritten (nicht mehr als 15%), ist höchstens der Überschreibungsbetrag zurückzuzahlen. Wird eine der beiden zulässigen Zuverdienstgrenzen um mehr als 15% überschritten, so ist die gesamte im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe zurückzuzahlen.

Die Rückforderung durch den Krankenversicherungsträger kann sich nicht nur an den beziehenden Elternteil, sondern auch an den anderen Elternteil oder die Partnerin/den Partner oder unter gewissen Voraussetzungen auch an Dritte richten.

Weiterführende Informationen zum Thema „Kinderbetreuungsgeld“ entnehmen Sie bitte unserer Broschüre „Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus“ oder erhalten Sie bei der Infoline Kinderbetreuungsgeld unter **0800 240 014** sowie auf der [Website des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend](#).



Familienzeitbonus

Für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, ist ein Familienzeitbonus in Höhe von **54,87 Euro (Wert 2025)** vorgesehen (insgesamt bis zu 1.700 Euro). Während des Bezuges von Familienzeitbonus besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.



Anspruchsvoraussetzungen:

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind
- 182 Kalendertage unmittelbar vor Bezugsbeginn wurde durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt (eine geringfügige Beschäftigung reicht nicht aus)
- im relevanten Zeitraum vor Bezugsbeginn wurden keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.) bezogen
- ein gemeinsamer dauerhafter Haushalt und eine idente Hauptwohnsitzmeldung mit dem anderen Elternteil und dem Kind
- Lebensmittelpunkt in Österreich
- Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft müssen rechtmäßig in Österreich niedergelassen sein bzw. müssen bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen
- Die Familienzeit ist innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 28 bis 31 Tagen (ein Bezug von weniger als 28 Tagen ist nicht zulässig!) und innerhalb eines fixen Zeitrahmens von 91 Tagen nach der Geburt zu konsumieren. Als Familienzeit gilt beispielsweise die arbeitsrechtliche Freistellung anlässlich der Geburt des Kindes („Papamonat“), ein Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge oder der Antritt einer Frühkarenz im öffentlichen Dienst (Frühkarenzurlaub). Ein Gebührenurlaub oder ein Krankenstand stellen keine Unterbrechung dar, daher besteht für solche Zeiträume kein Anspruch auf einen Familienzeitbonus.
- Der Bezug des Familienzeitbonus muss sich mit der Familienzeit decken.
- Nach Ende der Familienzeit muss eine Erwerbstätigkeit tatsächlich wieder ausgeübt werden. Die Inanspruchnahme einer Väterkarenz gilt als Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Antragstellung

Der Antrag muss spätestens binnen 121 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes beim zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden. Bei der Antragstellung ist die Anspruchsdauer verbindlich festzulegen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist innerhalb einer Frist von 182 Tagen ab der Geburt eine einmalige Änderung der Anspruchsdauer möglich.

Weiterführende Informationen zum Thema „Familienzeitbonus“ entnehmen Sie bitte unserer Broschüre „Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus“ oder erhalten Sie bei der Infoline Kinderbetreuungsgeld unter **0800 240 014** sowie auf der Website des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend.



Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag

Grundsätzlich haben **Eltern** unabhängig von der Höhe ihres Einkommens **Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder bis zu deren Volljährigkeit**, wenn sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich befindet und sich das Kind ständig in Österreich aufhält. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ist bei gemeinsamem Haushalt zwischen Eltern und Kind grundsätzlich die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt. Lebt das Kind weder bei der Mutter noch beim Vater im gemeinsamen Haushalt, ist der Elternteil anspruchsberechtigt, der überwiegend die Unterhaltskosten für das Kind trägt.

Für **nicht-österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger** gilt zusätzlich, dass der Elternteil und das Kind sich gemäß § 8 und § 9 des Niederlassungs-

und Aufenthaltsgesetzes oder nach § 54 des Asylgesetzes rechtmäßig in Österreich aufhalten.

Antragslose Gewährung der Familienbeihilfe anlässlich einer Geburt im Inland

Bei Geburten im Inland ist es nicht erforderlich, für das neugeborene Kind einen Antrag auf Familienbeihilfe zu stellen bzw. ein Antragsformular auszufüllen oder das Finanzamt zu kontaktieren. Das Finanzamt wird von sich aus tätig: Wenn alle Anspruchs- und Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen, wird die Familienbeihilfe anlässlich der Geburt automationsunterstützt ausbezahlt und Eltern erhalten eine diesbezügliche Mitteilung.

Wenn Daten bzw. Unterlagen fehlen, bekommen Eltern ein Informationsschreiben des Finanzamtes mit konkreten Rückfragen zur Beantwortung.

Antrag auf Familienbeihilfe in anderen Fällen

In anderen Fällen als bei Geburten im Inland kann ein Antrag auf Familienbeihilfe elektronisch über FinanzOnline oder mit dem **Formular Beih 100** beim **Finanzamt** gestellt werden.

Die Familienbeihilfe ist nach Alter und Anzahl der Kinder unterschiedlich hoch und wird monatlich ausbezahlt.

Höhe der Familienbeihilfe (Werte 2025)

Alter	Betrag
ab Geburt	€ 138,40
ab 3 Jahren	€ 148,00
ab 10 Jahren	€ 171,80
ab 19 Jahren	€ 200,40

Geschwisterstaffel pro Kind (Werte 2025)

für	Betrag
2 Kinder	€ 8,60
3 Kinder	€ 21,10
4 Kinder	€ 32,10
5 Kinder	€ 38,90
6 Kinder	€ 43,40
ab 7 Kindern	€ 63,10
Erhöhte Familienbeihilfe (für Kinder mit erheblicher Behinderung)	€ 189,20

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag in Höhe von 70,90 Euro (Wert 2025) pro Kind und Monat überwiesen. Ein eigener Antrag dafür ist nicht erforderlich.

Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig im EU-/EWR-Raum oder der Schweiz aufhalten

In grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU/des EWR und der Schweiz bestehen europarechtliche Sonderregelungen für den Bezug von Familienleistungen.

Diese Bestimmungen sehen vor, dass ein Elternteil, der unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig ist, einen Anspruch auf Familienleistungen in dem Land auslöst, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird (Beschäftigungsstaatprinzip). Treffen Ansprüche aus zwei Staaten aufeinander, weil z. B. jeder Elternteil in einem anderen Staat erwerbstätig ist, kommt das Wohnortstaatprinzip zur Anwendung. Demnach ist der Staat vorrangig dazu verpflichtet, die Familienleistungen zu gewähren, der sowohl Beschäftigungsstaat als auch Wohnortstaat der Familie ist, nachrangig trifft die Verpflichtung den Staat, der nur Beschäftigungsstaat ist.



Schulstartgeld

Ein Schulstartgeld von **121,40 Euro (Wert 2025)** wird für jedes Kind im Alter zwischen 6 und 15 Jahren gemeinsam mit der Familienbeihilfe für den Monat August ausbezahlt. Im Jahr 2025 wird für jene Kinder das Schulstartgeld gewährt, die in der Zeit von 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2019 geboren worden sind. Für das Schulstartgeld ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

Familienbeihilfe für volljährige Kinder

Für volljährige Kinder in Berufsausbildung kann die Familienbeihilfe grundsätzlich **bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres** bezogen werden. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gibt es Ausnahmeregelungen.

Während der Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Familienbeihilfe.



Jährliche Valorisierung der Zuverdienstgrenze

Ein eigenes Einkommen des Kindes mindert unter Umständen den Anspruch auf die Familienbeihilfe bzw. schließt einen solchen auch aus. Erzielt ein Kind nämlich ab dem Kalenderjahr, in dem es das 20. Lebensjahr vollendet, eigene Einkünfte, so darf das zu versteuernde Einkommen 17.212 Euro pro Jahr (Wert 2025) nicht überschreiten. Wird der Betrag von 17.212 Euro überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wurde. In Zukunft wird auch die Einkommensgrenze bei der Familienbeihilfe jährlich an die Inflation angepasst.



Familienbeihilfe für Kinder mit erheblicher Behinderung

Hat ein Kind eine erhebliche Behinderung (50%ige Behinderung oder voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit), steht zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe ein **Erhöhungsbetrag von 189,20 Euro (Wert 2025) monatlich** zu. In diesem Fall ist beim Finanzamt ein entsprechender Antrag (Formular Beih 3) zu stellen.

Detaillierte Informationen zu allen Bereichen der Familienbeihilfe, alle Beträge sowie einen Familienbeihilfen-Rechner finden Sie auf der Website des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend.



Leistungen für Schülerinnen/Schüler und Lehrlinge

Folgende Leistungen stellt das Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend allen Schülerinnen/Schülern und Lehrlingen zur Verfügung:

Schulbuchaktion

Die **Schulbuchaktion stattet Schülerinnen/Schüler** mit den notwendigen Unterrichtsmitteln **unentgeltlich** aus und entlastet dadurch deren Eltern finanziell.

Anspruch darauf haben alle Schülerinnen/Schüler, die eine Schule im Inland besuchen. Die Bestellung der erforderlichen Schulbücher erfolgt aus dem Schulbuchbudget durch die jeweiligen Schulen. Die Schulbücher, die in das Eigentum der Schülerinnen/Schüler übergehen, werden von den Schulen angeschafft und am Beginn des Schuljahres verteilt.

Mit der neuen Generation von interaktiven und multimedialen digitalen Schulbüchern „E-Book“ und „E-BOOK+“ im Kombipaket mit dem Printbuch und auch alleinstehend als Solovariante wird die Digitalisierung des Lernens in der Schule weiter ausgebaut. Auch gibt es besondere Schulbücher für die Zielgruppen der gesetzlichen Minderheiten in Österreich, den Erstsprachenunterricht, Deutsch als Zweitsprache, den Sprachheilkurs, körperlich schwer Beeinträchtigte sowie Sehgeschädigte und Blinde.

Freifahrten im öffentlichen Verkehr

Schülerinnen/Schülern und Lehrlingen, für die österreichische Familienbeihilfe bezogen wird, wird bis zum **24. Lebensjahr die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen ihrem inländischen Wohnort und der Schule bzw. dem Ausbildungsplatz finanziert.**



Der Freifahrausweis kann direkt beim örtlichen Verkehrsverbund oder seinen Ausgabestellen gegen einen pauschalen **Selbstbehalt von 19,60 Euro** erworben werden. Sofern für die verbundinterne Abwicklung der Freifahrten Anträge erforderlich sind, werden diese den Schulen vom jeweiligen Verkehrsverbund zur Verfügung gestellt bzw. auch direkt ausgegeben.

Statt des bisherigen Freifahrausweises kann auch ein für den jeweiligen Verbundbereich **gültiges Netzticket** für Schülerinnen/Schüler und Lehrlinge (z. B. das „TOP-Jugendticket“ im VOR) erworben werden, wenn die Wohnung oder die Schule bzw. der Ausbildungsplatz in diesem Verbundbereich liegen. Dafür ist eine geringe Aufzahlung auf den vom Verkehrsverbund festgelegten Preis dieses Tickets erforderlich.

Nähere Auskünfte dazu finden Sie auf der Website des jeweiligen Verkehrsverbundes. Die Links zu den jeweiligen Verkehrsverbänden finden Sie auf der Website des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend.



Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr

Wenn es kein öffentliches Verkehrsmittel gibt, werden in Zusammenarbeit mit Gemeinden oder Schulerhaltern **Schulbusse** organisiert, die durch das Bundeskanzleramt finanziert werden. Diese Schulbusse werden dann eingesetzt, wenn den Schülerinnen/Schülern für einen Schulweg von mindestens zwei Kilometern pro Richtung kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder die Wartezeiten zu lange wären. Es besteht auch die Möglichkeit, eine zusätzliche Fahrt zum Ende der Nachmittagsbetreuung an den Schulen einzurichten und über das Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend zu finanzieren. Als Eigenanteil pro Schülerin/Schüler und Schuljahr ist ebenso ein **Pauschalbetrag von 19,60 Euro** zu leisten.

Fahrtenbeihilfen

Schulfahrtbeihilfe

Wenn aufgrund mangelnder Angebote keine Schülerfreifahrt möglich ist, kann für einen Schulweg von mindestens zwei Kilometern pro Richtung eine Schulfahrtbeihilfe beantragt werden. Für Kinder mit Behinderung ist dies auch ohne Mindeststrecke möglich. Die Schulfahrtbeihilfe steht auch zu, wenn im Lehrplan der Schule ein Praktikum verpflichtend vorgesehen ist und die Schülerinnen/Schüler für einen bestimmten Zeitraum täglich zu diesem Praktikum fahren müssen.

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt – abhängig von der Wegstrecke und der Anzahl der Fahrten – **zwischen 4,40 Euro und 39,40 Euro pro Monat**.

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Wenn für Fahrten der Lehrlinge zwischen Wohnung und Ausbildungsplatz, die an mindestens drei Tagen pro Woche anfallen, keine Lehrlingsfreifahrt möglich ist, kann für eine Wegstrecke von mindestens zwei Kilometern pro Richtung eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden. Auch hier gibt es keine Mindeststrecke für Lehrlinge mit Behinderung.

Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge beträgt – abhängig von der Länge der Wegstrecke – **5,10 Euro oder 7,30 Euro pro Monat**.

Heimfahrtbeihilfe für Schülerinnen/Schüler und Lehrlinge

Schülerinnen/Schüler, die eine Schule an einem anderen Ort als ihrem Wohnort besuchen und dazu an den Unterrichtstagen am Schulort oder in der Nähe davon in einer Zweitunterkunft (z.B. in einem Internat) untergebracht sind, können für die Fahrten zwischen dem Wohnort und der Zweitunterkunft eine Heimfahrtbeihilfe beantragen. Gleiches gilt für Lehrlinge, die ihre Lehre an einem anderen Ort als ihrem Wohnort absolvieren und dazu für die Dauer der Ausbildung eine Zweitunterkunft bewohnen.

Die Höhe dieser Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen dem Hauptwohntort und der Zweitunterkunft **zwischen 19 Euro und 58 Euro pro Monat**. Sofern öffentliche Verkehrsmittel verfügbar sind, wird der Preis des Netztickets des jeweiligen Verkehrsverbundes der Berechnung der Fahrtenbeihilfe zugrunde gelegt.

Die Antragsformulare **Beih 85** (für Schülerinnen/Schüler) und **Beih 94** (für Lehrlinge) erhalten Sie beim Finanzamt oder auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at

Steuerliche Leistungen für Familien

Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung können Eltern Ansprüche auf verschiedene finanzielle Leistungen geltend machen.



Mehrkindzuschlag

Der Mehrkindzuschlag wird für jedes dritte und weitere Kind zusätzlich zur Familienbeihilfe gewährt, und zwar in der Höhe von **24,40 Euro (Wert 2025) pro Kind und Monat**. Das Familieneinkommen des Vorjahres darf dabei jedoch den Jahresbetrag von 55.000 Euro nicht überschreiten.

Die Steuererklärung bzw. der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung kann auch über FinanzOnline eingereicht werden:
finanzonline.bmf.gv.at/fon

Familienbonus Plus

Seit dem Jahr 2019 werden Familien in Österreich mit dem Familienbonus Plus steuerlich entlastet. Der Familienbonus Plus ist ein steuerlicher Absetzbetrag, der zu einer Reduktion der Steuerlast führt. Seit dem Jahr 2022 beträgt der Familienbonus Plus für ein Kind bis zum 18. Geburtstag monatlich 166,68 Euro (rund 2.000 Euro jährlich). Seit dem Jahr 2024 beträgt der Familienbonus Plus für ein Kind nach dem 18. Geburtstag monatlich 58,34 Euro (rund 700 Euro jährlich).



Anspruchsvoraussetzungen

Der Familienbonus Plus kann nur für ein Kind geltend gemacht werden, für das **Familienbeihilfe** bezogen wird. Für einen Elternteil, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, ist zusätzlich Voraussetzung, dass ihm der **Unterhaltsabsetzbetrag** zusteht.

Sie können den Familienbonus Plus entweder über die Lohnverrechnung durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber (mit dem Formular E30) in Anspruch nehmen oder in Ihrer Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung (mit dem Formular E1/L1k) im Nachhinein geltend machen.

Aufteilung

Verfügen beide Eltern über ein steuerpflichtiges Einkommen, kann der Familienbonus Plus von einem Elternteil zur Gänze oder auch von beiden Eltern je zur Hälfte beantragt werden.

Bei getrennt lebenden Eltern wird, wenn der nicht haushaltszugehörige Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind leistet, der Familienbonus Plus auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt, andernfalls steht der Familienbonus Plus nur dem Familienbeihilfe beziehenden Elternteil zu. Wenn ein Elternteil kein Einkommen bzw. keine Steuerpflicht hat, kann der andere Elternteil den ganzen Familienbonus Plus in Anspruch nehmen.

Der Familienbonus Plus entlastet steuerpflichtige Eltern bei ihren Unterhalts- und Betreuungsleistungen für ihre Kinder und ersetzt den bisherigen Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten.

Kindermehrbetrag für geringverdienende Eltern

Liegt die Höhe der Einkommensteuer (vor Abzug aller steuerlichen Absetzbeträge) unter 700 Euro (bis 2023: unter 550 Euro), so ist die **Differenz zwischen 700 Euro (bis 2023: unter 550 Euro) und der Einkommensteuer / Lohnsteuer als Kindermehrbetrag** zu erstatten. Voraussetzung für den Anspruch auf den Kindermehrbetrag ist, dass der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und die Einkommensteuer unter 700 Euro (bis 2023: unter 550 Euro) liegt. In letzterem Fall hat nur jener Elternteil, der die Familienbeihilfe bezieht, Anspruch auf den Kindermehrbetrag.

Voraussetzung ist jedoch, dass zumindest an 30 Tagen im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 EStG 1988 erzielt werden oder ganzjährig Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen werden. Der Kindermehrbetrag kann nur nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zum Familienbonus Plus und einen Rechner, mit dem die Höhe der Steuerentlastung berechnet werden kann, finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at

Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch beim Bürgerservice des Bundesministeriums für Finanzen **+43 50 233 765** oder unter der Hotline des Finanzamtes Österreich **+43 50 233 233**.



Alleinverdienerabsetzbetrag

Alleinverdienenden, das sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Ehe, einer Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Partnerschaft leben, wobei einer (Ehe-)Partnerin/einem (Ehe-)Partner für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht und die andere (Ehe-)Partnerin/der andere (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens 7.284 Euro (in 2024: 6.937 Euro) jährlich erzielt, steht der Alleinverdienerabsetzbetrag zu.

Der **Absetzbetrag** beträgt **mit einem Kind 601 Euro (in 2024: 572 Euro)** jährlich, **mit zwei Kindern 813 Euro (in 2024: 774 Euro)** jährlich und erhöht sich **für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 268 Euro (in 2024: 255 Euro) jährlich**. Die steuerpflichtigen Einkünfte der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners dürfen 7.284 Euro (in 2024: 6.937 Euro) im Kalenderjahr nicht überschreiten, wobei das steuerfreie Wochengeld mit einzuberechnen ist.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag kann beim Gehalt durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber berücksichtigt werden (Formular E30) oder ist im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt geltend zu machen.

Alleinverdienende, deren berechnete Einkommensteuer im Kalenderjahr negativ ist (z. B. in Karenz), bekommen den Alleinverdienerabsetzbetrag auf Antrag im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt ausbezahlt.



Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinerziehenden, das sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als sechs Monate nicht in einer Gemeinschaft mit einer (Ehe-)Partnerin/einem (Ehe-)Partner leben und den Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate beziehen, steht der Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Der **Absetzbetrag** beträgt **mit einem Kind 601 Euro (in 2024: 572 Euro)** jährlich, **mit zwei Kindern 813 Euro**



(in 2024: 774 Euro) jährlich und erhöht sich **für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 268 Euro (in 2024: 255 Euro)** jährlich.

Der Alleinerzieherabsetzbetrag kann beim Gehalt durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber berücksichtigt werden (Formular E30) oder ist im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt geltend zu machen. Alleinerziehende, deren berechnete Einkommensteuer im Kalenderjahr negativ ist (z. B. in Karenz), bekommen den Alleinerzieherabsetzbetrag auf Antrag im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt ausbezahlt.

Kinderzuschlag

Ab Juli 2025 wird der Kinderzuschlag zum Kinderabsetzbetrag in Höhe von **60 Euro (Wert 2025)** für jedes Kind unter 18 Jahren an in Österreich lebende Alleinverdienende und Alleinerziehende ausbezahlt. Als anspruchsberechtigte Alleinverdienende und Alleinerziehende gelten Eltern, bei denen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag im Steuerbescheid des

Vorjahres berücksichtigt wurde und die den Einkünftehöchstbetrag (2024: 25.725 Euro) nicht erreicht haben.

Der Kinderzuschlag wird antragslos vom Finanzamt Österreich gewährt, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden.



Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag von monatlich:

- 37 Euro (in 2024: 35 Euro) für das erste Kind,
- 55 Euro (in 2024: 52 Euro) für das zweite Kind,
- 73 Euro (in 2024: 69 Euro) für jedes weitere Kind.

Berücksichtigt werden Unterhaltsabsetzbeträge nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung.

Zuschüsse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten

Zuschüsse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten können **sozialversicherungsfrei und seit 2024 bis zu 2.000 Euro (bis 2023: 1.000 Euro) pro Kind und Jahr steuerfrei** ausbezahlt werden, wenn sie direkt an die Betreuungseinrichtung oder durch Gutscheine geleistet werden und das Kind zu Beginn des Kalenderjahres seit 2024 das 14. Lebensjahr (bis 2023: das zehnte Lebensjahr) noch nicht vollendet hat. Seit 2024 kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer die nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung auch (teilweise) ersetzen.

Sonstige Leistungen

Pensionsversicherung

Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung

Seit 1. Jänner 2005 können Mütter Beitragszeiten in der Pensionsversicherung nicht mehr allein über Pensionsversicherungsbeiträge aus einer Berufstätigkeit erwerben, sondern auch über Kindererziehungszeiten. Väter bekommen solche Beitragszeiten aus der Kindererziehung dann angerechnet, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie ihre Kinder überwiegend selbst betreut haben, z.B. als Alleinerzieher oder als Hausmann in einer Partnerschaft mit einer berufstätigen Mutter.

Pro Kind können **maximal vier Beitragsjahre in der Pensionsversicherung erworben** werden (bei einer Mehrlingsgeburt fünf Jahre). Sich überlappende Zeiten werden nur einmal angerechnet. Für die Berechnung der Pensionsbeiträge aus Kindererziehungszeiten wird im Jahr 2025 eine **monatliche Bemessungsgrundlage von 2.300,10 Euro** herangezogen.

Mit dieser Regelung kann seit 1. Jänner 2005 die für einen Pensionsanspruch erforderliche Mindestversicherungszeit von 15 Versicherungsjahren zum Teil aus Kindererziehungszeiten aufgebracht werden: Sind mindestens zwei Kinder vorhanden, die in einem Mindestabstand von vier Jahren geboren wurden, können pro Kind vier Beitragsjahre aus Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Die restlichen sieben Beitragsjahre müssen aus einer Erwerbstätigkeit aufgebracht werden (dieser Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind vor und nach dem 1. Jänner 2005 gelegene Zeiten der Selbstversicherung für die Pflege eines Kindes mit Behinderung sowie der Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger, Zeiten einer Weiterversicherung für die Pflege einer / eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3, Zeiten der Familienhospizkarenz und Zeiten des Bezuges von Pflegekarenzgeld bei Pflegeeteilzeit).

Nähere Auskünfte über das derzeit geltende Pensionsrecht erhalten Sie bei den Pensionsversicherungsträgern in Ihrem Bundesland. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.sozialversicherung.at

Pensionssplitting

Unter Pensionssplitting ist die Übertragung von Teilgutschriften bei Kindererziehung zu verstehen. Der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre nach Geburt des Kindes bis zu 50% seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Es können maximal 14 Kalenderjahre übertragen werden.

Der Antrag ist schriftlich beim leistungszuständigen Versicherungsträger (das ist jener Träger, bei dem der erwerbstätige Elternteil pensionsversichert ist) bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes einzubringen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.pensionsversicherung.at

Kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung

Wenn Mütter oder Väter ein Kind mit Behinderung, für das sie auch erhöhte Familienbeihilfe beziehen, unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Die Beiträge für die Pensionsversicherung werden – längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes – zu zwei Dritteln aus dem Familienlastenausgleichsfonds und zu einem Drittel vom Bund bezahlt.

Auf Antrag können Personen, die irgendwann seit dem 1. Jänner 1988 die Voraussetzungen für diese Selbstversicherung erfüllt haben, diese auch nachträglich beanspruchen. Das Höchstausmaß beträgt 120 Monate.

Der Antrag ist immer bei der Pensionsversicherungsanstalt einzubringen. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.pensionsversicherung.at

Krankenversicherung

Kostenlose Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung

Personen, die sich der Pflege eines Kindes mit Behinderung widmen und keine andere Möglichkeit zur Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes haben, können sich bei sozialer Schutzbedürftigkeit in der Krankenversicherung **beitragsfrei selbstversichern**. Die Beiträge werden – längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes – zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds übernommen.

Abfertigung

Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis **ab dem 1. Jänner 2003 begonnen hat**, sowie für Arbeitsverhältnisse, für die das neue Abfertigungssystem vereinbart wurde, gilt die **Abfertigung Neu**. Das bedeutet, die Abfertigung wird durch laufende Beitragsleistungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber finanziert. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer erwerben einen Abfertigungsanspruch dem Grunde nach gegenüber der Betrieblichen Vorsorgekasse unabhängig von der Dauer und Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Abfertigung bei Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können innerhalb bestimmter Fristen aus Anlass der Geburt ihres Kindes aus einem Arbeitsverhältnis austreten: entweder innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt (Mutterschafts Austritt) oder bis spätestens drei Monate vor dem Ende einer Elternkarenz (Mutter- und Vaterschafts Austritt). In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Verfügung über die Abfertigung Neu (insbesondere ein Anspruch auf Auszahlung), sofern die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt mindestens 36 Beitragsmonate erworben hat. Karenzzeiten, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, werden für die für eine Verfügung erforderlichen Beitragsmonate mitgerechnet.

Für Arbeitsverhältnisse, die **bis zum 31. Dezember 2002 neu abgeschlossen** wurden gilt das **alte Abfertigungsrecht**. Bei Mutter- und Vaterschafts Austritt besteht dann ein Anspruch auf Abfertigung nach dem alten Abfertigungsrecht, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat. Man bekommt in diesem Fall die Hälfte der sonst zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch drei Monatsentgelte an Abfertigung. Karenzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz werden für die Abfertigung Alt nicht berücksichtigt.

Nähere Information über den Abfertigungsanspruch im Fall des Mutter- und Vaterschafts Austritts erhalten Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft – entweder beim Bürgerservice unter **0800 500 161** oder im Internet unter www.bmaw.gv.at

5 Bei finanzieller Notlage

Das Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend kann Familien in besonderen Notsituationen mit Geldaushilfen unterstützen.

Familienhärteausgleich

Der Familienhärteausgleich ist eine einmalige Überbrückungshilfe für Familien oder werdende Mütter und kann unter den folgenden drei Voraussetzungen beantragt werden:

- Es wird für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen (oder eine Schwangerschaft liegt vor).
- Eine unverschuldete finanzielle Notsituation, die durch ein besonderes Ereignis (Todesfall, Krankheit, Behinderung, Erwerbsunfähigkeit, ein Unfall oder eine Naturkatastrophe) ausgelöst wurde, liegt vor.
- Die Notlage kann von der Familie oder der werdenden Mutter auch nach Inanspruchnahme der gesetzlich zustehenden Leistungen bzw. Ansprüche nicht selbst bewältigt werden.

Es können nur Überbrückungshilfen gewährt werden. Unterstützungen zum laufenden Lebensunterhalt einer Familie sind nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Familienhärteausgleich besteht nicht.

Ein Antragsformular für den Familienhärteausgleich finden Sie auf der [Website des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend](#).



Ansuchen können auch formlos an folgende Adresse gerichtet werden:

Bundeskanzleramt

Sektion Familie und Jugend
Abteilung VI/4 – Familienhilfe
Untere Donaustraße 13–15
1020 Wien
familienhilfe@bka.gv.at

Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Bezieherinnen/Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe haben das gesetzliche Recht, zur **Begleitung und Pflege sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder** freigestellt zu werden. Sie sind in der Zeit der Familienhospizkarenz kranken- und pensionsversichert.

Darüber hinaus besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.

Wenn trotz Pflegekarenzgeld der Einkommensgrenzwert von der Familie unterschritten wird, ist auch ein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich möglich.

Weitere Informationen zur Beantragung des Pflegekarenzgeldes und des Familienhospizkarenz-Zuschusses finden Sie auf der Website des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend.



Telefonische Auskünfte zu den Anspruchsvoraussetzungen für den Familienhärteausgleich und den Familienhospizkarenz-Zuschuss erhalten Sie auch beim Familienservice unter **0800 240 262**.

6 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zählt zu den wichtigsten Kernbereichen der österreichischen Familienpolitik. Die Familie spielt eine große Rolle in all unseren Lebensphasen und soll daher in Balance mit unserem Erwerbsleben stehen. Gleichzeitig ist es aber auch wichtig, im Beruf erfolgreich zu sein.

Das Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend fördert eine Reihe von Maßnahmen, die zur besseren **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** beitragen. Mit der Abwicklung dieser Vereinbarkeitsmaßnahmen ist die **Familie & Beruf Management GmbH** betraut.

Mit dem Netzwerk „**Unternehmen für Familien**“ bietet die Familie & Beruf Management GmbH eine Plattform, auf welcher Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, aber auch Gemeinden zeigen können, was sie im Bereich Familienfreundlichkeit alles leisten.

Interessierte können sich unter www.unternehmen-fuer-familien.at kostenlos als Netzwerkpartner registrieren. Auf der **Online-Plattform** werden Erfolgsbeispiele abgebildet und mittels zahlreicher Veranstaltungen der Wissens- und Erfahrungsaustausch der Netzwerkpartner gefördert.

Von großer Bedeutung für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine familienfreundliche Personalpolitik. Um diese nachhaltig im Betrieb umzusetzen und zu verankern, bietet die Familie & Beruf Management GmbH den staatlichen **Zertifizierungsprozess berufundfamilie**.

Der Zertifizierungsprozess unterstützt Unternehmen aller Branchen, Betriebsgrößen sowie Rechts- und Unternehmensformen dabei, passgenaue Maßnahmen für den unternehmensinternen Bedarf zu entwickeln, zu kommunizieren und langfristig umzusetzen. Zudem kann im Zertifizierungsprozess ein spezieller Schwerpunkt auf Home Office/mobiles Arbeiten gelegt werden.

Für Hochschulen und Universitäten wird der **Zertifizierungsprozess hochschuleundfamilie** angeboten. Studierende sowie auch die Beschäftigten der Hochschulen und Universitäten profitieren so gleichermaßen von einem familienfreundlichen Hochschulalltag.

Auch ein familienfreundliches Lebensumfeld wirkt sich positiv auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus. Die **Zertifizierung familienfreundlichegemeinde** ist ein kommunalpolitischer Prozess für österreichische Gemeinden, Marktgemeinden und Städte. Das Ziel dieser Zertifizierung ist es, das Vorhandensein familienfreundlicher Maßnahmen in Gemeinden zu identifizieren, nachhaltig zu implementieren und weiteren Bedarf zu ermitteln. Alle abgeschlossenen Zertifizierungsverfahren werden vom Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend mit einem staatlichen Gütezeichen ausgezeichnet.

Dass es bei der Familienfreundlichkeit von Unternehmen um die Zukunft geht, macht auch der **Staatspreis „Familie & Beruf“** deutlich. Mit ihm werden alle zwei Jahre Unternehmen prämiert, die es ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ermöglichen, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Weitere Informationen zum Staatspreis „Familie & Beruf“ stehen unter www.familienfreundlichsterbetrieb.at zur Verfügung.

Nähere Informationen zu allen Angeboten der Familie & Beruf Management GmbH finden Sie unter www.familieundberuf.at

Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen in Österreich

Die wichtigsten Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebote:

- Tagesmütter/Tagesväter
- Spielgruppen
- Kinderkrippen, Kleinkindbetreuung, Krabbelstuben
- Kindergärten
- Horte
- Altersgemischte Einrichtungen

Die Regelung der Rahmenbedingungen für Kinderbildung und -betreuung fällt in die Kompetenz der Bundesländer. Anzahl, Öffnungszeiten und Kosten können daher unterschiedlich sein.

Der **Ausbau der Kinderbetreuung** ist ein wichtiges Signal für Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Österreich. Der Bund investiert finanzielle Mittel, um den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder voranzutreiben, Öffnungszeiten zu erweitern und die Verbesserung der Qualität, z. B. Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssel bzw. Gruppengröße, zu erwirken.

Mit dem **Monitoring-Bericht** wird die Erhebung des Status-Quo sowie die Darstellung der Verbesserungen im Ausbau und der Qualität der Kinderbildung und -betreuung möglich.

Den Monitoring-Bericht finden Sie auf der [Website der Statistik Austria](#).



Die Familie & Beruf Management GmbH erstellt laufend eine Liste aktueller Ferienbetreuungsprojekte aller Bundesländer. Die Liste und ein Suchmodul für alle Ferienzeiten finden Sie unter www.familieundberuf.at

Für Kinder, die bis zum 31. August das fünfte Lebensjahr vollendet haben, ist der **halbtägige Kindergartenbesuch** von September bis Juni (Schulferien ausgenommen) **verpflichtend und kostenlos**. Die Besuchspflicht beginnt mit 1. September.



7 Pflichten und Rechte von Eltern in Österreich

Bei allen Entscheidungen, die Eltern für ihre Kinder treffen, steht das Wohl des Kindes an erster Stelle. Gewalt darf in der Erziehung niemals angewendet werden.

Es gibt rechtliche Pflichten, die Eltern gegenüber ihren Kindern haben:

- die Sorge für die Gesundheit und die körperliche Entwicklung (Pflege)
- die Gewährleistung des Schulbesuchs und der Ausbildung sowie die Förderung der Fähigkeiten (Erziehung)
- die Vermögensverwaltung des Kindes
- die rechtliche Vertretung etwa bei Vertragsabschlüssen oder vor Behörden

Obsorge

Im Rahmen einer aufrechten Ehe sind beide Elternteile mit der Obsorge betraut. Unverheiratete Eltern können vor dem Standesamt bestimmen, dass beide mit der Obsorge betraut sind. Ansonsten hat nur die Mutter die Obsorge. Die Eltern sollen sich in allen Belangen der Obsorge einigen und gemeinsam vorgehen. Es genügt jedoch, wenn ein Elternteil das Kind nach außen vertritt. Im Fall einer Scheidung oder Trennung sollen sich die Eltern einigen, ob beide oder ein Elternteil die Obsorge hat. Gelingt dies nicht, entscheidet das Gericht, wobei das Kindeswohl im Mittelpunkt steht.

Unterhaltspflicht

Eltern müssen grundsätzlich gemeinsam für den Unterhalt ihres Kindes/ihrer Kinder aufkommen. Sie leisten den Unterhalt in Form von Naturalien (Wohnen, Essen, Lebensmittel, Schulbedarf etc.). Leben die Eltern getrennt bzw. sind sie geschieden, leistet der Elternteil, bei dem das Kind nicht ständig wohnt, den Unterhalt mit finanziellen Beiträgen.

Jugendliche mit einem eigenen Einkommen haben weiterhin das Recht auf Unterhalt, wenn sie von ihrem Verdienst nicht leben können und sich in einer Ausbildung befinden. Wenn das Kind bzw. die/der Jugendliche nicht mehr zu Hause wohnt, müssen beide Elternteile in Form von Geldleistungen für den Unterhalt aufkommen, solange sie/er sich noch nicht selbst erhalten kann.

Unterhaltsvorschuss

Ein Unterhaltsvorschuss kann beantragt werden, wenn bei getrennt lebenden bzw. geschiedenen Eltern der zum Geldunterhalt verpflichtete Elternteil seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

Wichtig hierbei ist, dass die zwangsweise Hereinbringung der Zahlungen bei Gericht beantragt wird (spätestens mit der Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss). Die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht grundsätzlich der Höhe des rechtswirksam festgesetzten Unterhaltsanspruchs; allerdings gibt es einen monatlichen Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf. Ist die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages nicht möglich oder verbüßt die Unterhaltsschuldnerin/der Unterhaltsschuldner eine Haftstrafe, werden Unterhaltsvorschüsse in Form von Fixbeträgen je nach Alter des Kindes gewährt. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht nur für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit der Unterhaltsschuldnerin/dem Unterhaltsschuldner nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sich in Österreich aufhalten und die eine österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen (oder staatenlos sind).



Treffen diese Voraussetzungen zu, kann beim Pflugschaftsgericht ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss gestellt werden.

Der Unterhaltsvorschuss kann für längstens fünf Jahre bezogen werden, dann sind eine neuerliche Antragstellung und eine Überprüfung der Situation notwendig.

Nähere Informationen zum Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei der Kinder- und Jugendhilfe Ihres Bundeslandes.

8 Trennung und Scheidung

Mediation

Die vom Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend geförderte Familienmediation hilft Familien bei der Einigung über

- Fragen zur Trennung oder Scheidung
- die Aufteilung von Vermögen
- die Obsorge
- den Unterhalt oder
- das Kontaktrecht zum Kind/zu den Kindern

Mediation wird jeweils von zwei Mediatorinnen/Mediatoren durchgeführt, wobei eine Person eine psychosoziale Ausbildung hat (Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Therapeutin/Therapeut, etc.) und die andere eine juristische Ausbildung (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, RichterIn/Richter, etc.) besitzt. Neben ihrer eigentlichen Berufsausbildung haben Mediatorinnen/Mediatoren auch noch eine spezielle Mediationsausbildung absolviert. Eine Mediation ist kostenpflichtig, aber der Tarif ist je nach Höhe des Familieneinkommens und der Anzahl der Kinder, denen gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung besteht, gestaffelt.

Eine Liste von Mediatorinnen/Mediatoren sowie weiterführende Informationen zur Mediation finden Sie im Internet unter www.trennungundscheidung.at und auf der [Website des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend](#).



Beratung von Eltern vor einvernehmlicher Scheidung

Für die verpflichtende Beratung von Eltern vor einer einvernehmlichen Scheidung steht ein umfassendes Angebot an geeigneten Beraterinnen/Beratern bereit.

Gerichtlich angeordnete Erziehungsberatung

Nach einer Trennung gestaltet es sich für die ehemaligen Partnerinnen/ Partner oft schwierig, Sorge- und Kontaktrechtsregelungen für das gemeinsame Kind bzw. die gemeinsamen Kinder zu treffen. Zur Unterstützung der Eltern und zur Sicherung des Kindeswohls kann das Gericht eine Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung anordnen.

Nähere Informationen zu sämtlichen Beratungsangeboten finden Sie unter www.trennungundscheidung.at



Eltern-Kind-Begleitung bei Scheidung und Trennung

Das Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend fördert gemeinnützige Organisationen, die therapeutische und pädagogische Kindergruppen oder auch Einzelarbeit mit Kindern sowie Paarbegleitung, Einzelbegleitung und Einzelarbeit mit Eltern anbieten.

Weitere Informationen finden Sie auf der
[Website des Bundeskanzleramtes –](#)
[Sektion Familie und Jugend](#)
sowie unter www.trennungundscheidung.at



9 Gegen Gewalt in der Familie

Das Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend setzt sich gegen Gewalt ein und fördert zahlreiche Projekte, die der Vorbeugung von Gewalt und der Unterstützung von Betroffenen dienen.

In Österreich gibt es seit 1989 ein gesetzliches Gewaltverbot. Die „Plattform gegen die Gewalt in der Familie“ wurde 1993 ins Leben gerufen, in der 45 etablierte Beratungseinrichtungen aus den Bereichen „Gewalt gegen Kinder“, „Gewalt gegen Frauen“, „Gewalt an/unter Jugendlichen“, „Gewalt gegen ältere Menschen“ und „Geschlechtsspezifische Burschen- und Männerarbeit“ für die Gewaltprävention zusammenarbeiten.

Von Gewalt Betroffene finden Informationen, Adressen von Anlaufstellen und ersten Rat im Internet unter www.gewaltinfo.at

Prozessbegleitung

Zur Unterstützung der von Gewalt Betroffenen stehen viele spezialisierte juristische und psychosoziale Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter zur Verfügung. Opfer von Straftaten und minderjährige Zeuginnen/Zeugen von Gewalt haben einen Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung von der Vorbereitung der Anzeige bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens. Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter sind für den Umgang mit den einzelnen Betroffenengruppen wie z. B. Kinder, Jugendliche oder Frauen besonders geschult.

Nähere Informationen zur Prozessbegleitung und Adressen finden Sie im Internet unter www.gewaltinfo.at

10 Familien- referate der Bundesländer

Die finanziellen Beihilfen und die sonstigen Unterstützungsmöglichkeiten, über die Sie in den vorangegangenen Kapiteln gelesen haben, sind Leistungen des Bundes und werden österreichweit in einheitlichen Bundesgesetzen geregelt.

Verfassungsrechtlich darf aber jedes österreichische Bundesland im Bereich der Familienförderung eigene Landesgesetze erlassen und Beihilfen für Familien aus Landesmitteln finanzieren.

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf finanzielle Unterstützungen Ihres Bundeslandes, wie z.B. Förderungen über einen „Familienpass“. Die finanziellen Leistungen und die Anspruchsvoraussetzungen sind in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt.

Erkundigen Sie sich daher beim zuständigen Amt Ihrer Landesregierung. Die aktuellen Kontaktdaten finden Sie auf der [Website des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend](#) sowie auf der nachfolgenden Seite.



Familienreferate	Adresse	Kontakt
Burgenland	Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1	+43 57 600-2785 post.a9-familie@bgld.gv.at www.burgenland.at
Kärnten	Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration 9020 Klagenfurt, Hasnerstraße 8	+43 50 536-33002 abt13.post@ktn.gv.at www.ktn.gv.at
Nieder- österreich	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Abteilung Familien und Generationen 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1	+43 2742 9005-1-9005 post.f3@noel.gv.at www.noel.gv.at
Ober- österreich	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Direktion Kultur und Gesellschaft 4021 Linz, Bahnhofplatz 1	+43 732 7720-11831 familienreferat@ooe.gv.at www.land-oberoesterreich.gv.at
Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 2 – Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport 5020 Salzburg, Gstättengasse 10	+43 662 8042-2530 jugend-familie@salzburg.gv.at www.salzburg.gv.at
Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft 8010 Graz, Karmeliterplatz 2	+43 316 877-4023 familie@stmk.gv.at www.verwaltung.steiermark.at
Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Gesellschaft und Arbeit 6020 Innsbruck, Meinhardstraße 16	+43 512 508-7831 ga.generationen@tirol.gv.at www.tirol.gv.at
Vorarlberg	Amt der Vorarlberger Landesregierung Fachbereich Jugend und Familie 6900 Bregenz, Landwehrstraße 1	+43 5574 511-22175 jugend.familie@vorarlberg.at www.vorarlberg.at
Wien	Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) 1030 Wien, Rüdengasse 11	+43 1 4000-8011 post@ma11.wien.gv.at www.wien.gv.at

Links

www.bundeskanzleramt.gv.at

www.familienportal.gv.at

www.beratungsstelleextremismus.at

www.bmaw.gv.at

www.bmf.gv.at

www.bundesstelle-sektenfragen.at

www.eltern-bildung.at

www.familienberatung.gv.at

www.familieundberuf.at

finanzonline.bmf.gv.at/fon

www.fruehehilfen.at

www.gewaltinfo.at

www.meinesv.at

www.oesterreich.gv.at

www.pensionsversicherung.at

www.sozialversicherung.at

www.trennungundscheidung.at

www.unternehmen-fuer-familien.at

Hier finden Sie weitere Broschüren
des Bundeskanzleramtes zum Thema
Familie und Jugend.



Weiterführende Links (QR-Codes)

Familienportal:



Familienbeihilfe:



Kinderbetreuungsgeld:



Familienzeitbonus:



Elternberatung im Rahmen des
Eltern-Kind-Passes:



Übersicht der Familienreferate in
den Bundesländern:



